

Erlass über die Errichtung und die Aufgaben eines Lebensmittelhygienischen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern

Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei

Vom 5. Februar 2003 – VI 550 –

Das Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt (LVL) ist obere Landesbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei (LM).

Zur Erfüllung der nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Juli 1994 bestehenden Aufgaben sowie im Zuge der Wahrnehmung der dem LM obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Lebensmittelüberwachung wird im LVL ein Lebensmittelhygienischer Dienst (LHD) errichtet.

Der LHD hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordinierungsstelle für die Durchführung der Lebensmittelüberwachung

- a) Erarbeitung von Probenplänen
- b) Überwachung der Einhaltung der Probenpläne
- c) Auswertung von Untersuchungsdaten sowie Berichterstattung
- d) Erarbeitung von Untersuchungs- und Überwachungsschwerpunkten

2. Operative Tätigkeit

- a) Organisation und Durchführung von Teamkontrollen in Betrieben der Lebensmittelwirtschaft auf Anforderung des LM oder auf dem Wege der Amtshilfe für die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden
- b) Prüfung und Zulassung von Erhitzungseinrichtungen in eigener Zuständigkeit und Prüfung auf Anforderung des LM oder auf dem Wege der Amtshilfe für die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden
- c) Fachliche Unterstützung bei der Umsetzung lebensmittel- und veterinärrechtlicher Vorschriften auf dem Wege der Amtshilfe für die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden

3. Sonstige Tätigkeiten für das LM

- a) Mitarbeit bei der Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung von Inspektionen durch Sachverständige der Europäischen Kommission
- b) Erarbeitung von speziellen Überwachungsprogrammen im Rahmen der Bekämpfung von Zoonosen
- c) Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungen der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden
- d) fachliche Zuarbeit bei der Erarbeitung von Rechtsetzungsvorhaben auf EU-, Bundes- und Landesebene einschließlich der Zuarbeit für Stellungnahmen zu Bundesrats- oder Landtagsdrucksachen

Der LHD kann im Falle von außerordentlicher Gesundheitsgefährdung dem LM direkt unterstellt werden.

Zuständigkeitsregelungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz sowie dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz werden durch diesen Erlass nicht berührt.

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

AmtsBl. M-V 2003 S. 112